

05.02.90

A - R

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierseuchenge-
setzes

Punkt der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der **federführende Agrarausschuß (A)** und
der **Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

R 1. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a ist in § 3 Abs. 1 Satz 2 das
Wort "Behörde"
durch das Wort
"Landesbehörde"
zu ersetzen.

Begründung:

Wie im bisherigen Text des § 3 Abs. 1 sollte klarge-
stellt werden, daß Adressat der Mitteilung die
zuständige Landesbehörde ist.

Ausgeliefert am 05. FEB. 1990

4/1/90

A 2. Artikel 1 Nr. 7 vor Buchstabe a (§ 7 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 7 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a_o) einzufügen:

'a_o) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Worte "auch soweit diese bei lebenden Tieren für einen tierschutzgerechten Transport erforderlich sind," angefügt;'

Begründung:

Die tierseuchenrechtliche Einfuhr und Durchfuhr von Tieren ist untrennbar mit dem Tiertransport und dessen besonders schwerwiegender Tierschutzproblematik verbunden. Vor allem die lang dauernden grenzüberschreitenden Transporte landwirtschaftlicher Nutztiere - etwa Transporte von Rindern und Schafen aus Polen nach West- und Südeuropa - erweisen sich im Hinblick auf den Tierschutz als äußerst problematisch. Nachdem solche Transporte leider nicht verhindert oder verboten werden können, müssen wirksame Regelungen gefunden werden, um auf diese Transporte im Sinne des vorbeugenden Tierschutzes einwirken zu können. Es ist nicht länger hinzunehmen, daß behördliche Maßnahmen erst dann greifen, wenn bereits Mißstände eingetreten sind.

Da tierseuchenrechtliche Ein- und Durchfuhrgenehmigungen bislang keine tierschutzrechtlichen Bezüge enthalten, müssen sie selbst dann erteilt werden, wenn sie den Interessen des Tierschutzes zuwiderlaufen. Diese Rechtslage ist aus der Sicht des Tierschutzes unbefriedigend.

Es bedarf einer Rechtsnorm, die den für grenzüberschreitende Tiertransporte Verantwortlichen verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn eines Transports den zuständigen Behörden die für den Tierschutz wesentlichen Sachverhalte mitzuteilen - etwa Transportwege, voraussichtliche Transportdauer, Tierzahlen, Lagedichte, Bauart der Fahrzeuge, für das Füttern und Tränken der Tiere vorgesehene Maßnahmen. Es bietet sich an, die Ermächtigungsnorm des § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) des Tierseuchengesetzes zu erweitern, damit tierseuchenrechtliche Ein- und Durchfuhrgenehmigungen mit Auflagen zur Sicherstellung eines tierschutzgerechten Transports versehen werden können.

(noch Ziffer 2)

Wenn es auch zunächst nicht Zielsetzung des Tierseuchenrechts ist, tierschutzrelevante Sachverhalte zu regeln, läßt es die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Anliegens, tierschutzgerechte Verhältnisse bei Tiertransporten herzustellen, nicht zu, bei der Verwirklichung dieses Ziels Rechtsbereiche außer Acht zu lassen, die von vorneherein Auswirkungen auf den Tierschutz haben. Dies gilt zumindest solange, bis in einem erneut novellierten Tierschutzgesetz oder in einschlägigen Rechtsakten der Gemeinschaft ein tierschutzrechtlicher Genehmigungsvorbehalt für die Ein- und Durchfuhr langdauernder Tiertransporte verankert ist.

R 3. Artikel 1 Nr. 13 (§ 10 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 13 sind in § 10 Abs. 1 Satz 1 nach den Worten "durch Tierseuchen" die Worte "und im Hinblick auf Vorkommen, Ausmaß oder Gefährlichkeit einer Seuche" einzufügen.

Begründung:

Es erscheint im Hinblick auf Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG erforderlich, daß der Gesetzgeber die Tendenz und das Ausmaß der zu treffenden Regelung so weit selbst bestimmt, daß der mögliche Inhalt der zu erlassenden Verordnung voraussehbar ist. Die in der bisherigen Ermächtigungsnorm des § 10 Abs. 2 TierSG enthaltene Konkretisierung erscheint hierfür geeignet.

4/1/90

- 4 -

R 4. Artikel 1 Nr. 40 Buchstabe b (§ 74 Abs. 1 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 40 Buchstabe b sind in § 74 Abs. 1 Nr. 3 nach dem Wort "Impfstoffe" die Worte ", die vermehrungsfähige Tierseuchenerreger enthalten," einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

A 5. Artikel 1 Nr. 41 (§ 75 nach Nummer 2)

In Artikel 1 Nr. 41 ist in § 75 nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. einer Rechtsverordnung nach § 17 d Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe b) oder Nr. 4 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist."

Als Folge ist in Nummer 2 am Ende der Punkt durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

In Angleichung an arzneimittelrechtliche Bestimmungen wird mit der o.a. Änderung der Verordnungsgeber ermächtigt, u.a. das verbotswidrige Herstellen und die verbotswidrige Abgabe und Anwendung von Mitteln bzw. die verbotswidrige Verwendung bestimmter Stoffe unter Strafandrohung zu stellen. Eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der Tierimpfstoff-Verordnung ist sodann erforderlich.

R 6. Artikel 1 Nr. 41 (§ 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und § 77)

In Artikel 1 Nr. 41 sind

- a) in § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b die Worte
", soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese
Bußgeldvorschrift verweist,"
anzufügen;
- b) in § 77
die Worte "§ 7 Abs. 1 oder 4"
durch die Worte
"§ 7 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4,"
zu ersetzen.

Begründung:

Zu a):

Notwendige Ergänzung.

Zu b):

Redaktionelle Klarstellung, im
übrigen Anpassung an die Formu-
lierung in § 76 Abs. 2 Nr. 2.

R 7. Artikel 1 Nr. 41 (§ 76 Abs. 2 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 41 ist in § 76 Abs. 2 Nr. 3
das Wort "unverzüglich" durch das Wort "recht-
zeitig" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an den üblichen
Sprachgebrauch.

4/1/90

- 6 -

A 8. Artikel 3 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe a

In Artikel 3 Abs. 1 Nr. 9 sind in Buchstabe a die Worte "vom 26. Juni 1909," zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung. Diese Worte im Titel der Bekanntmachung sind bereits durch Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a des Fünften Gesetzes zur Aufhebung entbehrlich gewordenen Landesrechts vom 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S.423) gestrichen worden.

R 9. Artikel 3 Abs. 1 Nr. 10

Artikel 3 Abs. 1 Nr. 10 ist wie folgt zu fassen:

"10. in Hessen:

- a) die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung (Zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 - Reichs-Gesetzbl. S. 519 vom 1. Mai 1912 (RAnz.Nr. 105 (Sonderbeilage)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 1987 (GVBl. I S. 176),
- b) die Verordnung zur Ausdehnung des Geltungsbereiches der preußischen viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 23. März 1971 (GVBl. I S. 93);".

Begründung:

Berichtigung der Fundstellenangaben bezüglich der in Hessen bisher fortgeltenden Vorschriftenteile der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912. Aufzuheben ist aus Gründen der Rechtsbereinigung auch die Ausdehnungsverordnung vom 23. März 1971.

R 10. Artikel 5 (Inkrafttreten)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Artikel 5 unter folgenden Gesichtspunkten zu überprüfen:

Die Vorschriften des Abschnitts II Unterabschnitt 2 Buchstabe n ("Psittakose") sollen abweichend von Artikel 1 Nr. 30 erst mit dem Inkrafttreten von Rechtsverordnungen nach § 79 des Tierseuchengesetzes i.d.F. des Artikels 1 Nr. 44, die die Bekämpfung der genannten Tierseuche regeln, außer Kraft treten. Zwar sollen - wie der Begründung zu entnehmen ist - die Rechtsverordnungen über die Anzeigepflicht sowie über die Bekämpfung u.a. der Psittakose zeitgleich mit dem Änderungsgesetz in Kraft treten. Da eine zeitliche Lücke zwischen dem bestehenden und den vorgesehenen Regelungen nach Auffassung der Bundesregierung nicht vertretbar ist, sieht Artikel 3 Abs. 2 vorsorglich vor, daß die entsprechenden bisherigen Bestimmungen erst mit dem Inkrafttreten der sie ablösenden Vorschriften außer Kraft treten.

Diese Regelung ist unstimmg, weil sie dazu führen kann, daß Artikel 1 Nr. 23 (§ 17 g), bezüglich dessen Inkrafttretens nichts Besonderes bestimmt ist, und die bisherigen Vorschriften des Abschnitts II Unterabschnitt 2 Buchstabe n nebeneinander gelten. Diese Unstimmigkeiten könnten dadurch gelöst werden, daß Artikel 1 Nr. 23 (§ 17 g) erst mit dem Inkrafttreten von Rechtsverordnungen nach § 79 des Tierseuchengesetzes Geltung erlangt.